

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (28. StVO-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Die Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2015, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 und 2a lautet:

„(2) Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und – soweit es sich nicht um Organe der Bundespolizei handelt – von der Behörde hierzu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Sie sind außerdem berechtigt, die Atemluft von Personen,

1. die verdächtig sind, in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt zu haben, oder
2. bei denen der Verdacht besteht, dass ihr Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht,

auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Wer zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert wird, hat sich dieser zu unterziehen.

(2a) Die Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und – soweit es sich nicht um Organe der Bundespolizei handelt – von der Behörde hierzu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht sind weiters berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf den Verdacht der Beeinträchtigung durch Alkohol zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung der Atemluft den Verdacht der Beeinträchtigung durch Alkohol oder wird die Überprüfung verweigert, haben die genannten Organe eine Untersuchung der Atemluft gemäß Abs. 2 vorzunehmen.“

2. § 26a Abs. 4 lautet:

„(4) Die Lenker

1. von Fahrzeugen der Österreichischen Post Aktiengesellschaft und der Telekom Austria Aktiengesellschaft,
2. von Fahrzeugen sonstiger Post-, Paket-, Telekommunikations- oder Fernmeldediensteanbieter,
3. von Fahrzeugen von Werttransportanbietern,
4. von Fahrzeugen der Fernmeldebüros oder
5. von Fahrzeugen, die im Auftrag eines der unter Z 1 bis 3 genannten Diensteanbieter fahren,

sind bei der Zustellung und Abholung von Postsendungen, bei der Instandhaltung von Telekommunikations- oder Fernmeldeeinrichtungen, bei der Zustellung und Abholung von Bargeld oder Edelmetallen sowie bei Einsätzen der Funküberwachung an Halte- und Parkverbote nicht gebunden, sofern dies der Betriebseinsatz erfordert und der übrige Verkehr dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.“

3. § 31 Abs. 2 lautet:

„(2) Es ist verboten, an den in Abs. 1 bezeichneten Einrichtungen Beschriftungen, bildliche Darstellungen, Anschläge, geschäftliche Anpreisungen oder dgl. anzubringen. Dies gilt jedoch nicht für das Anbringen von Tabellen für Preise von Taxi- und Ausflugsfahrten unter den in § 96 Abs. 4 genannten Straßenverkehrszeichen, für die Nutzung der Rückseite der in Abs. 1 bezeichneten Einrichtungen gemäß § 82 Abs. 3 lit. f sowie bei Vorliegen einer Bewilligung nach den §§ 82 bis 84.“

4. § 42 Abs. 3 lautet:

„(3) Von den im Abs. 1 und 2 angeführten Verboten sind Fahrten ausgenommen, die ausschließlich der Beförderung von Schlacht- oder Stechvieh, von Postsendungen sowie periodischen Druckwerken oder der Getränkeversorgung in Ausflugsgebieten, unaufschiebbaren Reparaturen an Kühlanlagen, Wasser- oder Energieversorgungsanlagen oder von Kanalgebrenchen, dem Abschleppdienst, der Pannenhilfe, dem Einsatz in Katastrophenfällen, dem Einsatz von Fahrzeugen des Straßenerhalters zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs, dem Einsatz von Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Müllabfuhr oder dem Einsatz von Fahrzeugen eines Linienverkehrsunternehmens zur Aufrechterhaltung des regelmäßigen Linienverkehrs dienen, Fahrten mit Fahrzeugen nach Schaustellerart (§ 2 Abs. 1 Z 42 KFG 1967) und mit Fahrzeugen der Berufsgruppe der Beleuchter und Beschaller sowie unaufschiebbare Fahrten mit Lastkraftwagen des Bundesheeres, mit selbstfahrenden landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen, zur Durchführung humanitärer Hilfstransporte sowie Fahrten im Ortsgebiet an den letzten beiden Samstagen vor dem 24. Dezember.“

5. § 45 Abs. 4 lautet:

„(4) Eine Bewilligung kann für die in der Verordnung gemäß § 43 Abs. 2a Z 1 angegebenen Kurzparkzonen auf die Dauer von höchstens zwei Jahren erteilt werden, wenn der Antragsteller in dem gemäß dieser Verordnung umschriebenen Gebiet wohnt und dort auch den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen hat und ein persönliches Interesse nachweist, in der Nähe dieses Wohnsitzes zu parken und

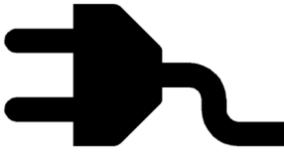
1. Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines Kraftfahrzeugs ist, oder
2. nachweist, dass ihm ein arbeitgebereigenes oder von seinem Arbeitgeber geleastes Kraftfahrzeug auch zur Privatnutzung überlassen wird.“

6. § 48 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Abstand zwischen dem unteren Rand eines Straßenverkehrszeichens und der Fahrbahn darf bei seitlicher Anbringung nicht weniger als 0,60 m und nur in Ausnahmefällen mehr als 2,50 m, bei Anbringung oberhalb der Fahrbahn nicht weniger als 4,50 m und nur in Ausnahmefällen oder bei Verwendung beleuchteter Straßenverkehrszeichen mehr als 5,50 m betragen, sofern sich aus den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bei einzelnen Straßenverkehrszeichen nichts anderes ergibt; der Abstand zwischen dem unteren Rand eines Straßenverkehrszeichens und einer für den Fußgängerverkehr bestimmten Fläche darf bei Anbringung auf einer solchen Fläche nur in Ausnahmefällen weniger als 2,20 m betragen. Bei seitlicher Anbringung darf der seitliche Abstand zwischen dem der Fahrbahn zunächst liegenden Rand eines Straßenverkehrszeichens und dem Fahrbahnrand im Ortsgebiet nicht weniger als 0,30 m und nur in Ausnahmefällen mehr als 2 m, auf Freilandstraßen nur in Ausnahmefällen weniger als 1 m und mehr als 2,50 m betragen. Eine nicht fest mit dem Untergrund verbundene Anbringungs Vorrichtung darf auch auf der Fahrbahn angebracht werden, wenn die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des fließenden Verkehrs nicht gefährdet wird; in diesem Fall darf der seitliche Abstand zwischen dem dem Fahrbahnrand zunächst liegenden Rand eines Straßenverkehrszeichens und dem Fahrbahnrand nicht mehr als 0,30 m betragen. Sind auf einer Anbringungs Vorrichtung mehr als ein Straßenverkehrszeichen angebracht, so gelten bei untereinander angebrachten Zeichen die Maßangaben bezüglich des Höhenabstandes für das untere Zeichen, bei nebeneinander angebrachten Zeichen die Maßangaben bezüglich des Seitenabstandes für das näher der Fahrbahn angebrachte Zeichen. Die weiteren Zeichen sind in einem solchen Fall entsprechend den Größenverhältnissen anzubringen.“

7. An § 54 Abs. 5 wird folgende lit. m angefügt:

„m)



Eine solche Zusatztafel unter dem Zeichen ‚Halten und Parken verboten‘ zeigt an, dass das Halte- und Parkverbot nicht für ein von außen aufladbares Kraftfahrzeug mit einem Antriebsstrang, der mindestens einen nicht-peripheren elektrischen Motor als Energiewandler mit einem elektrisch aufladbaren Energiespeichersystem, das extern aufgeladen werden kann, enthält (Elektrofahrzeug), während des Ladevorgangs gilt.“

8. In § 89a wird nach Abs. 5 folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5a) Werden Kosten nach Abs. 7 vorgeschrieben oder ist eine solche Vorschrift wahrscheinlich, kann eine Sicherheitsleistung von der Behörde gegenüber dem in Abs. 7 Verpflichteten festgesetzt werden, wenn begründete Zweifel an der Bezahlung bestehen oder die Einbringung der Kosten voraussichtlich mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden wäre. Die Sicherheitsleistung kann insbesondere in einer Aufforderung gemäß Abs. 5 festgesetzt werden. Die Beschwerde beim Verwaltungsgericht gegen einen Bescheid betreffend die Vorschrift einer Sicherheitsleistung hat keine aufschiebende Wirkung. Wird von der Behörde eine Sicherheitsleistung vorgeschrieben, ist der Gegenstand nicht vor Leistung dieser Sicherheit auszuführen. Ein Nachweis über die Sicherheitsleistung ist auszustellen.“

9. § 89a Abs. 7 lautet:

„(7) Das Entfernen und Aufbewahren des Gegenstandes erfolgt auf Kosten desjenigen, der im Zeitpunkt des Aufstellens oder Lagerns des Gegenstandes dessen Inhaber, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern dessen Zulassungsbesitzer war. Die Kosten sind vom Inhaber, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern vom Zulassungsbesitzer oder deren Erfüllungshelfern (Beauftragten) bei der Übernahme des Gegenstandes zu bezahlen. Wird der Gegenstand innerhalb der gemäß Abs. 5 festgesetzten Frist nicht übernommen oder die Bezahlung der Kosten verweigert, so sind die Kosten dem Inhaber des entfernten Gegenstandes, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen dem Zulassungsbesitzer mit Bescheid vorzuschreiben. Ist der Gegenstand widerrechtlich entzogen worden, so sind die Kosten demjenigen vorzuschreiben, der den Gegenstand entzogen hat. Im Falle der Verweigerung der Bezahlung der Kosten kann der Kostenbescheid sowie der Bescheid über die Sicherheitsleistung gemäß Abs. 5a am Ort der Aufbewahrung unmittelbar ausgefolgt werden. Ist der Gegenstand jedoch zu einem Zeitpunkt aufgestellt oder gelagert worden, zu dem die Voraussetzungen zur Entfernung nach Abs. 2 oder 3 noch nicht vorlagen, so sind die Kosten für die Entfernung, Aufbewahrung und Übernahme des Gegenstandes und die Gefahr der Entfernung und Aufbewahrung von dem Rechtsträger zu tragen, dessen Organ die Entfernung veranlasst hat, es sei denn, dass dem Inhaber der bevorstehende Eintritt der Voraussetzung bekannt war oder dass die Aufstellung oder Lagerung von Anfang an gesetzwidrig war. Eine Kostenvorschrift nach Ablauf von drei Jahren nach Entfernung des Gegenstandes ist unzulässig.“

10. In § 89a Abs. 7a werden die Wörter „Bauschbeträgen“ durch „Pauschalbeträgen“ und „Bauschbeträge“ durch „Pauschalbeträge“ ersetzt:

11. In § 89a werden nach Abs. 7a folgende Abs. 7b, 7c und 7d eingefügt:

„(7b) Die Höhe der Sicherheitsleistung in Geld (Abs. 7) ist nach den in der Verordnung gemäß Abs. 7a festgelegten Pauschalbeträgen zu bestimmen.

(7c) Die Sicherheit wird frei, wenn nicht binnen zwölf Monaten ab Leistung der Sicherheit Kosten gemäß Abs. 7 vorgeschrieben werden oder die Kostenvorschrift aufgehoben wird. In diesem Fall ist die Sicherheit jener Person, die sie geleistet hat, ohne Verzug auszuführen.

(7d) Die Sicherheitsleistung ist für die Deckung der gemäß Abs. 7 vorgeschriebenen Kosten zu verwenden. Nach Abzug dieser Kosten allfällige verbleibende Restbeträge sind jener Person, die die Sicherheit geleistet hat, auszuführen.“

12. Nach § 98f wird folgender § 98g samt Überschrift eingefügt:

„Verwertung von Daten

§ 98g. (1) Die Behörde darf durch Verwendung bildverarbeitender technischer Einrichtungen gemäß den §§ 98a bis 98e ermittelte Daten außer für die dort genannten Zwecke auch für Zwecke eines nachfolgenden Verwaltungsstrafverfahrens wegen einer in Abs. 2 genannten Verwaltungsübertretung verwenden. Bei bildgebender Erfassung von Personen außer dem Fahrzeuglenker müssen diese Personen nicht unkenntlich gemacht werden, wenn aufgrund der bildgebenden Erfassung der Verdacht hinsichtlich einer Übertretung durch diese Personen besteht.

(2) Als Verwaltungsübertretung im Sinne des Abs. 1 gelten Verstöße gegen § 102 Abs. 3 5. Satz sowie § 106 Abs. 1, 2, 5, 7 und 12 KFG.“

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2016
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2017

Vorblatt

Problemanalyse

1) Durch die derzeit vorgeschriebene, in jedem Einzelfall erforderliche behördliche Ermächtigung von Straßenaufsichtsorganen, Alkomatuntersuchungen durchführen zu dürfen, entsteht ein hoher Verwaltungsaufwand. Dieser stellt sich im Fall von Angehörigen der Bundespolizei als bloßer Formalismus dar, da bei diesen Personen eine entsprechende Schulung integrierender Bestandteil ihrer Ausbildung ist.

2) Verkehrs- und umweltpolitisch ist eine Förderung der Elektromobilität erwünscht. Derzeit ist ein Problem der Elektromobilität, ausreichend und vor allem geeignete Ladestationen zu finden.

Ziel(e)

zu 1) Der durch die Ermächtigung von Straßenaufsichtsorganen entstehende Verwaltungsaufwand soll so weit wie möglich abgebaut werden.

zu 2) Ladestationen für Elektrofahrzeuge sollen nicht nur deutlich erkennbar, sondern auch leicht verfügbar sein.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

zu 1) Da bei Angehörigen der Bundespolizei eine Schulung im Umgang mit Alkomaten jedenfalls Teil der Ausbildung ist, soll in Zukunft für diese Personen eine besondere behördliche Ermächtigung zur Vornahme von Alkomatuntersuchungen entfallen.

zu 2) Eine neue Zusatztafel mit dem Symbol eines Steckers wird eingeführt; in Verbindung mit einem Zeichen "Halten und Parken verboten" besagt sie, dass an dieser Stelle das Halten und Parken für alle Fahrzeuge mit Ausnahme von Elektrofahrzeugen verboten ist. Darüber hinaus wird auch eine Definition des Elektrofahrzeugs in den Gesetzestext integriert.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Verbesserung der Verkehrssicherheit" der Untergliederung 41 Verkehr, Innovation und Technologie im Bundesvoranschlag des Jahres 2016 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 4.7 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1374364862).

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die vorliegende Novelle soll zunächst eine Reduktion des Verwaltungsaufwandes bewirken, indem die explizite behördliche Ermächtigung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Vornahme von Alkomatuntersuchungen bzw. Alkoholüberprüfungen mittels Alkovortestgerät durch eine generelle gesetzliche Ermächtigung ersetzt wird. Ebenfalls zu einer Verminderung des Verwaltungsaufwands beitragen wird der Entfall einer Ausnahmegewilligung für die Anbringung von z.B. Werbetafeln an Straßenbeleuchtungseinrichtungen, wenn hierfür bereits eine Bewilligung der Werbung vorliegt.

Im Sinne der Förderung der Elektromobilität ist es wünschenswert, dass zum Zweck des Aufladens von Elektrofahrzeugen entsprechende Parkplätze freigehalten werden können. Die entsprechend Kundmachung soll durch Einführung einer neuen Zusatztafel vereinfacht werden.

Ein dritter Schwerpunkt der Novelle liegt auf einer Hebung der Verkehrssicherheit. Für bestimmte Übertretungen ist schon jetzt der Einsatz bildgebender Überwachungsverfahren zulässig; im Sinne des Datenschutzes ist die Verwendung des dabei entstehenden Bildmaterials allerdings engen Beschränkungen unterworfen. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass immer wieder auf diesen Bildern auch Übertretungen eindeutig erkennbar sind, für deren Verfolgung die Bilder nicht verwendet werden dürfen. In Zukunft werden datenschutzkonform auf der Grundlage dieses Bildmaterials nicht nur die eigentlich überwachten Übertretungen verwaltungsstrafrechtlich verfolgt werden dürfen, sondern auch eine Reihe anderer, im Gesetz ausdrücklich aufgezählter Delikte. Dabei wurden nur solche Übertretungen ins Gesetz aufgenommen, die erfahrungsgemäß auch eindeutig auf Bildmaterial erkennbar sind.

Weitere Punkte betreffen Erleichterungen für die Wirtschaft (Parkerleichterungen für Werttransporte, Ausnahmen vom Wochenendfahrverbot), Verbesserungen für die Länder bei der Eintreibung der Kosten für die Abschleppung verkehrsbehindernd abgestellter Fahrzeuge und auch Erleichterungen für die Bürger (Ausnahmemöglichkeit von Kurzparkzonen auch für Benutzer eines geleasteten Firmenautos).

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 5 Abs. 2 und 2a):

Derzeit ist vorgesehen, dass jedes Organ der Straßenaufsicht nicht nur besonders geschult, sondern auch von der Behörde ermächtigt sein muss, um Atemluftuntersuchungen (Alkomat) oder Atemluftüberprüfungen (Alkovortestgerät) vornehmen zu dürfen. Das Erfordernis der Ermächtigung bringt einen hohen Verwaltungs-/Kostenaufwand mit sich durch:

- Notwendige Ermächtigung aller Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes
- Individuelle Urkunde für jedes Organ
- Erstellung – Drucklegung von 66-seitigen Urkunden (inkl. Strafkatalog) im Format A6
- Fertigung jeder Urkunde durch alle Behördenvertreter
- Namentliche Zustellung an die Organe
- Dokumentation sämtlicher Ermächtigungs- und Urkundendaten (Name, Behörde, Zahl und Datum der Ermächtigung)
- Laufende Aktualisierung (Neuausstellungen/Einziehungen)

Darüber hinaus ist eine Neuauflage und Neubeurkundung bei jeder inhaltlichen Änderung notwendig.

Sofern es sich bei den Organen der Straßenaufsicht um Angehörige der Bundespolizei handelt, ist durch die bundesweit einheitliche Ausbildung jedenfalls sichergestellt, dass eine ordnungsgemäße Schulung hinsichtlich Handhabung von Alkomaten und Alkovortestgeräten und zu beachtender rechtlicher Anforderungen erfolgt. Die Ermächtigung ist in diesen Fällen ein bloßer Formalakt, weshalb hinkünftig eine generelle gesetzliche Ermächtigung dieser Organe anstelle der individuellen durch die Behörde treten soll. Lediglich für die sehr geringe Anzahl jener Organe der Straßenaufsicht, die nicht Angehörige der Bundespolizei sind, soll es beim Erfordernis einer Ermächtigung bleiben; dies gibt den Behörden die Sicherheit, nur umfassend und korrekt ausgebildete Personen zu Straßenaufsichtsorganen zu bestellen.

Zu Z 2 (§ 26a Abs. 4):

Die Mannschaften von Werttransportfahrzeugen sind für die Geldservicierung im Einsatz und müssen aus Sicherheitsgründen sowie für einen aufrechten Versicherungsschutz die Wege zwischen Fahrzeug und

Selbstbedienungsgeräten, Bankfilialen oder Drittmarktkunden (z.B. Handelsketten) so kurz wie möglich halten. Ferner gibt es auch sicherheitstechnische Zeitlimits bei der Geldkofferaktivierung, die nur eine bestimmte Zeitspanne für den Geldkoffer außerhalb des Fahrzeugs erlauben. Sehr oft ist es allerdings nicht möglich, in einer zumutbaren und sicherheitstechnisch vertretbaren Distanz einen regulären Parkplatz zu finden bzw. befinden sich die zu servicierenden Stellen in Bereichen, die von parkenden und haltenden Fahrzeugen freigehalten werden sollen.

Immer wieder kommt es daher vor, dass zur Servicierung der Geräte oder bei Belieferung/Abholung von Filialen der Banken oder des Handels im Park- und/oder Halteverbot gehalten bzw. geparkt wird, was wiederum dazu führt, dass Fahrzeuge des Werttransports bei Servicierungen in solchen Bereichen angezeigt werden.

Ausnahmen vom Halte- und Parkverbot, die dieser Situation Abhilfe schaffen könnten, sollen daher in § 26a vorgesehen werden.

Zu Z 3 (§ 31 Abs. 2):

Derzeit ist es verboten, an Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs Beschriftungen, Anschläge, Werbung etc. anzubringen bzw. wäre zur Legalisierung eine Ausnahmegewilligung erforderlich. Sinn dieser Bestimmung ist, eine Beeinträchtigung der Funktion der genannten Einrichtungen zu verhindern. Gleichzeitig sind aber für verkehrsfremde Tätigkeiten, wie etwa Werbung, jedenfalls Bewilligungen nach den §§ 82 bis 84 StVO erforderlich. In vielen Fällen beziehen sich beide Bewilligungen auf die Anbringung desselben Gegenstandes, z.B. einer Werbetafel oder Zeitungsverkaufseinrichtung. In solchen Fällen soll in Zukunft die Ausnahmegewilligung hinsichtlich des Verbots des § 32 entfallen, wenn eine Bewilligung nach §§ 82 bis 84 vorliegt.

Zu Z 4 (§ 42 Abs. 3):

Die gesetzlichen Ausnahmen vom Wochenend- und Feiertagsfahrverbot sollen auf Reparaturen an Wasser- und Energieversorgungsanlagen einerseits und auf Fahrten der Beschaller und Beleuchter andererseits erweitert werden. Die derzeit noch erforderliche Ausnahmegenehmigung für die Durchführung solcher Fahrten hat sich in der Praxis als schwer administrierbar herausgestellt. Reparaturen an Wasser- und Energieversorgungsanlagen dulden – wie die bereits seit langer Zeit vom Fahrverbot ausgenommenen Reparaturen an Kühlanlagen – in der Regel keinen Aufschub; eine möglichst umgehende Reparatur an derartigen Anlagen ist eindeutig im öffentlichen Interesse. Hinsichtlich der Berufsgruppe der Beleuchter und Beschaller ist festzuhalten, dass die Mitglieder dieser Berufsgruppe auch und gerade an Wochenenden und Feiertagen Aufträge zu erledigen haben. Die Fahrten betreffen den Transport von Ton- und Lichtequipment, Bühnenpodesten, Layer- und Traversenmaterial zu Sport- oder Kulturveranstaltungen, die überwiegend an Wochenenden stattfinden. Das Erfordernis einer Ausnahmegewilligung erscheint – insbesondere bei kurzfristig erforderlichen Fahrten – für die Anforderungen der Praxis zu unflexibel.

Zu Z 5 (§ 45 Abs. 4):

Derzeit können nur Personen eine Ausnahme für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in Kurzparkzonen bekommen, die entweder Zulassungsbesitzer eines Fahrzeugs sind oder denen ein arbeitgeberereignetes Fahrzeug (meist als „Dienstauto“ bezeichnet) überlassen wurde. Zunehmend kaufen Firmen aber solche Fahrzeuge nicht mehr, sondern leasen sie, d.h., das Fahrzeug gehört weder dem Arbeitgeber noch dem Arbeitnehmer. Die Ausnahmemöglichkeit soll daher auf vom Arbeitgeber geleaste Fahrzeuge erweitert werden.

Zu Z 6 (§ 48 Abs. 5):

Mobile Verkehrszeichensteher, wie sie etwa bei Baustellen und kurzfristigen Halte- und Parkverboten verwendet werden, nehmen mehr Platz in Anspruch, was bei einer Aufstellung am Gehsteig oder auf einem Radweg zu Beeinträchtigungen und Gefährdungen des Fuß- und Radverkehrs führen kann. So kann dies auch zur Folge haben, dass bei engen Gehsteigen das Vorbeikommen an einem Verkehrszeichen mit Kinderwägen oder Rollstühlen nicht mehr gewährleistet ist. Demgegenüber stellt die Kundmachung auf der Fahrbahn entlang des Fahrbahnrandes keine Beeinträchtigung des Verkehrs dar. Keine Gefährdung des fließenden Verkehrs ist insbesondere dort anzunehmen, wo der Aufstellungsort auf einer dem ruhenden Verkehr dienenden Fläche liegt. Dies ist in markierten Parkstreifen der Fall oder auch auf Fahrbahnflächen, die auch ohne Bodenmarkierung legal zum Halten und Parken benutzt werden dürfen oder bis zur Kundmachung eines Halteverbotes benutzt werden dürfen.

Zu Z 7 (§ 54 Abs. 1 lit. m):

Eine Förderung der Elektromobilität ist sowohl verkehrs- als auch umweltpolitisch wünschenswert. Mit Hilfe der neuen Zusatztafel soll ein Freihalten von Parkplätzen zum Zweck des Aufladens von Elektrofahrzeugen auf einfache Weise ermöglicht werden. Die Umschreibung des Elektrofahrzeugs ist der Richt-

linie 2014/94/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe entnommen.

Zu Z 8 bis 11 (§ 89a Abs. 5a und 7 bis 7d):

In den letzten Jahren hat sich vermehrt das Problem gestellt, dass die Kosten von Abschleppungen nicht bezahlt werden; alleine der Stadt Wien entstehen jährlich Kosten in der Höhe von ca. 250.000 €, die von den Verpflichteten nicht beglichen werden.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Nichtbezahlung der Abschleppkosten vor allem durch jene Fälle bedingt ist, in denen zwar das entfernte Fahrzeug ausgefolgt wird, der Kostenbescheid aber nicht vollstreckt werden kann. Der Grund dafür liegt darin, dass es sich bei der Vorschreibung von Abschleppkosten um keine Verwaltungsstrafe im Sinne des VStG handelt und daher die dort vorgesehenen Sicherungsinstrumente nicht anwendbar sind. Deshalb ist auch eine Vollstreckung nach dem EU-VStVG nicht möglich. Aus diesen Gründen soll eine Sicherheitsleistung im § 89a StVO verankert werden.

Grundlegende Voraussetzung für die Vorschreibung einer Sicherheitsleistung ist, dass entweder eine Kostenvorschreibung bereits vorliegt (bzw. gleichzeitig erfolgt), oder, dass eine solche wahrscheinlich ist. Dies ist dahingehend zu verstehen, dass eine Vorschreibung zu erwarten ist; das ist dann der Fall, wenn nach den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Erkenntnissen davon ausgegangen werden kann, dass eine Kostentragungspflicht nach Abs. 7 besteht. Eine Vorschreibung ist dann nicht wahrscheinlich, wenn der Behörde Gründe vorliegen, die die Abschleppung rechtswidrig erscheinen lassen.

Als zusätzliche Voraussetzungen müssen begründete Zweifel an der Bezahlung der Kosten bestehen oder die Einbringung der Kosten voraussichtlich mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden sein.

Zweifel an der Bezahlung der Kosten bestehen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass der Verpflichtete die Kosten nicht begleichen wird. Dies kann gegeben sein, wenn der Verpflichtete bereits in der Vergangenheit eine schlechte Zahlungsmoral bewiesen hat oder etwa mangelnde Leistungsbereitschaft ersichtlich ist.

Unverhältnismäßige Schwierigkeiten bei der Einbringung der Kosten bestehen zum Beispiel dann, wenn sich Kostenbescheide nur mit überaus hohem Aufwand vollstrecken lassen. Dies können etwa Fälle sein, in denen eine ZMR-Abfrage negativ verläuft und eine Zustelladresse daher nicht ermittelbar ist.

Die Vorschreibung der Sicherheitsleistung kann auf drei Arten erfolgen:

- durch einen selbständigen Bescheid
- im Rahmen der Aufforderung zur Abholung gemäß Abs. 5
- im Zuge der Abholung des KFZ im Falle der Verweigerung der Kostenzahlung.

Für den zuletzt genannten Fall sieht Abs. 7 eine entsprechende Zustellregelung vor.

Nach dem Vorbild des § 37 Abs. 3 VStG kommt der Beschwerde gegen die Vorschreibung einer Sicherheitsleistung keine aufschiebende Wirkung zu. Diese Regelung ist zur Erreichung des mit der Sicherheitsleistung verfolgten Zwecks der Einbringung der Abschleppkosten unerlässlich. Die Effektivität des Rechtsschutzes ist dadurch garantiert, dass die Sicherheitsleistung zurückzuerstatten ist, wenn es letztlich zu keiner Kostenvorschreibung kommt. Dies ist auch dann der Fall, wenn der Kostenbescheid nachträglich aufgehoben wird.

Die Neuregelung in Abs. 7 sieht die Zustellung der Vorschreibung der Sicherheitsleistung im Zuge der Abholung des Gegenstands vor. Aufgrund des engen Zusammenhangs zum Kostenbescheid soll die neue Zustellregelung auch für diesen gelten.

Abs. 7b bestimmt die Höhe der Sicherheitsleistung, die die gesamten mit der Abschleppung verbundenen Kosten abdecken soll. Dementsprechend soll die Sicherheitsleistung in jenem Umfang festgesetzt werden, der der Kostenzahlungspflicht entspricht.

Durch die neue Regelung des Abs. 7c soll verhindert werden, dass sich eine zu lange Verfahrensdauer zu Lasten des Betroffenen auswirkt. Die Frist wurde in Anlehnung an vergleichbare andere Konstellationen (vgl. § 37 Abs. 4 VStG) bemessen. Nach deren Ablauf ist die Sicherheitsleistung auch dann auszuführen, wenn das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist. Davon unberührt bleibt Abs. 7 letzter Satz, wonach eine Kostenvorschreibung bis zum Ablauf von drei Jahren nach Entfernung des Gegenstands zulässig ist.

Der neue Abs. 7d stellt klar, dass die Sicherheitsleistung zur Deckung der Abschleppkosten zu verwenden ist. Analog zu § 37 Abs. 6 VStG sind allfällig verbleibende Restbeträge dem Verpflichteten auszuführen. Dies wird nur in jener Ausnahmekonstellation der Fall sein, in der sich beispielsweise nach Erlassung des Bescheides gemäß Abs. 5a herausstellt, dass die vorzuschreibenden Kosten doch geringer als ursprünglich angenommen sind.

Die vorliegenden Bestimmungen sind grundrechtskonform ausgestaltet, die damit bewirkte Eigentumsbeschränkung ist auf klar abgegrenzte Fälle beschränkt. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird sich im Rahmen der sonst für Halter von KFZ üblicherweise zu tragenden Kosten bewegen.

Zu Z 12 (§ 98g):

Die Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit und des Sicherheitsabstandes sowie die Beachtung von roten Ampeln dürfen schon seit einigen Jahren mittels bildgebender elektronischer Einrichtungen überwacht werden. Teilweise sind auf dem Bildmaterial aber auch andere, strafbare und die Verkehrssicherheit in beträchtliche Maße gefährdende Tätigkeiten erkennbar und können auf dem Beweisfoto der Überwachungen gem. §§ 98a – 98d StVO einwandfrei im Einzelfall festgestellt werden.

Die derzeitigen strengen Zweckbestimmungen der §§ 98a – 98d lassen allerdings eine Verwertung solchen Bildmaterials zwecks Verfolgung dieser Übertretungen nicht zu, sondern sehen vor, dass die mit diesen Verkehrsüberwachungsgeräten (Section Control, Radar, Abstandsmessung, Rotlichtüberwachung) ermittelten Daten ausschließlich nur für den Zweck der jeweiligen Überwachung verwendet werden dürfen.

Der neue § 98g erlaubt nunmehr in datenschutzrechtlich einwandfreier Weise, dass solche Bildaufzeichnungen auch für Zwecke der Strafverfolgung folgender Delikte verwendet werden dürfen:

- Telefonieren am Steuer ohne Freisprecheinrichtung
- unerlaubte Personenbeförderung
- Nichtanlegen des Sicherheitsgurts
- mangelnde Kindersicherung
- Nichttragen eines Schutzhelmes
- Beförderung einer unzulässigen Anzahl von Personen auf einem Motorrad oder Motorfahrrad

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 5. Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung durch Alkohol.

(1) bis (1a) ...

(2) Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und von der Behörde *hiesu* ermächtigte Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Sie sind außerdem berechtigt, die Atemluft von Personen,

1. die verdächtig sind, in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt zu haben, oder
2. bei denen der Verdacht besteht, dass ihr Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht,

auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Wer zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert wird, hat sich dieser zu unterziehen.

(2a) Die Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und von der Behörde hierzu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht sind weiters berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf den Verdacht der Beeinträchtigung durch Alkohol zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung der Atemluft den Verdacht der Beeinträchtigung durch Alkohol oder wird die Überprüfung verweigert, haben die genannten Organe eine Untersuchung der Atemluft gemäß Abs. 2 vorzunehmen.

(2b) bis (12) ...

§ 26a. Fahrzeuge im öffentlichen Dienst

(1) bis (3) ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 5. Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung durch Alkohol.

(1) bis (1a) ...

(2) Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und – *soweit es sich nicht um Organe der Bundespolizei handelt* – von der Behörde *hierzu* ermächtigte Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Sie sind außerdem berechtigt, die Atemluft von Personen,

1. die verdächtig sind, in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt zu haben, oder
2. bei denen der Verdacht besteht, dass ihr Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht,

auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Wer zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert wird, hat sich dieser zu unterziehen.

(2a) Die Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und – *soweit es sich nicht um Organe der Bundespolizei handelt* – von der Behörde hierzu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht sind weiters berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf den Verdacht der Beeinträchtigung durch Alkohol zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung der Atemluft den Verdacht der Beeinträchtigung durch Alkohol oder wird die Überprüfung verweigert, haben die genannten Organe eine Untersuchung der Atemluft gemäß Abs. 2 vorzunehmen.

(2b) bis (12) ...

§ 26a. Fahrzeuge im öffentlichen Dienst

(1) bis (3) ...

Geltende Fassung

(4) Die Lenker

1. von Fahrzeugen der Österreichischen Post Aktiengesellschaft und der Telekom Austria Aktiengesellschaft,
2. von Fahrzeugen sonstiger Post-, Paket-, Telekommunikations- oder Fernmeldedienstleister,
3. von Fahrzeugen der Fernmeldebüros oder
4. von Fahrzeugen, die im Auftrag eines der unter Z 1 *oder* 2 genannten Dienstleister fahren,

sind bei der Zustellung und Abholung von Postsendungen, bei der Instandhaltung von Telekommunikations- oder Fernmeldeeinrichtungen sowie bei Einsätzen der Funküberwachung an Halte- und Parkverbote nicht gebunden, sofern dies der Betriebseinsatz erfordert und der übrige Verkehr dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

§ 31. Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs.

(1) ...

(2) Es ist verboten, an den in Abs. 1 bezeichneten Einrichtungen Beschriftungen, bildliche Darstellungen, Anschläge, geschäftliche Anpreisungen oder dgl. anzubringen. Dies gilt jedoch nicht für das Anbringen von Tabellen für Preise von Taxi- und Ausflugsfahrten unter den in § 96 Abs. 4 genannten Straßenverkehrszeichen *sowie* für die Nutzung der Rückseite der in Abs. 1 bezeichneten Einrichtungen gemäß § 82 Abs. 3 lit. f.

(3) ...

§ 42. Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge

(1) bis (2b) ...

(3) Von den im Abs. 1 und 2 angeführten Verboten sind Fahrten ausgenommen, die ausschließlich der Beförderung von Schlacht- oder Stechvieh, von Postsendungen sowie periodischen Druckwerken oder der Getränkeversorgung in Ausflugsgebieten, unaufschiebbaren Reparaturen an Kühlanlagen oder von Kanalgebühren, dem Abschleppdienst, der Pannenhilfe, dem Einsatz in Katastrophenfällen, dem Einsatz von Fahrzeugen des Straßenerhalters zur Aufrechterhal-

Vorgeschlagene Fassung

(4) Die Lenker

1. von Fahrzeugen der Österreichischen Post Aktiengesellschaft und der Telekom Austria Aktiengesellschaft,
2. von Fahrzeugen sonstiger Post-, Paket-, Telekommunikations- oder Fernmeldedienstleister,
3. *von Fahrzeugen von Werttransportanbietern,*
4. von Fahrzeugen der Fernmeldebüros oder
5. *von Fahrzeugen,* die im Auftrag eines der unter Z 1 *bis* 3 genannten Dienstleister fahren,

sind bei der Zustellung und Abholung von Postsendungen, bei der Instandhaltung von Telekommunikations- oder Fernmeldeeinrichtungen, *bei der Zustellung und Abholung von Bargeld oder Edelmetallen* sowie bei Einsätzen der Funküberwachung an Halte- und Parkverbote nicht gebunden, sofern dies der Betriebseinsatz erfordert und der übrige Verkehr dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

§ 31. Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs.

(1) ...

(2) Es ist verboten, an den in Abs. 1 bezeichneten Einrichtungen Beschriftungen, bildliche Darstellungen, Anschläge, geschäftliche Anpreisungen oder dgl. anzubringen. Dies gilt jedoch nicht für das Anbringen von Tabellen für Preise von Taxi- und Ausflugsfahrten unter den in § 96 Abs. 4 genannten Straßenverkehrszeichen, für die Nutzung der Rückseite der in Abs. 1 bezeichneten Einrichtungen gemäß § 82 Abs. 3 lit. f *sowie bei Vorliegen einer Bewilligung nach den §§ 82 bis 84.*

(3) ...

§ 42. Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge

(1) bis (2b) ...

(3) Von den im Abs. 1 und 2 angeführten Verboten sind Fahrten ausgenommen, die ausschließlich der Beförderung von Schlacht- oder Stechvieh, von Postsendungen sowie periodischen Druckwerken oder der Getränkeversorgung in Ausflugsgebieten, unaufschiebbaren Reparaturen an Kühlanlagen, *Wasser- oder Energieversorgungsanlagen* oder von Kanalgebühren, dem Abschleppdienst, der Pannenhilfe, dem Einsatz in Katastrophenfällen, dem Einsatz von Fahrzeugen des

Geltende Fassung

tung des Straßenverkehrs, dem Einsatz von Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Müllabfuhr oder dem Einsatz von Fahrzeugen eines Linienverkehrsunternehmens zur Aufrechterhaltung des regelmäßigen Linienverkehrs dienen, Fahrten mit Fahrzeugen nach Schaustellerart (§ 2 Abs. 1 Z 42 KFG 1967) sowie unaufschiebbare Fahrten mit Lastkraftwagen des Bundesheeres, mit selbstfahrenden landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen, zur Durchführung humanitärer Hilfstransporte sowie Fahrten im Ortsgebiet an den letzten beiden Samstagen vor dem 24. Dezember.

(3a) bis (10) ...

§ 45. Ausnahmen in Einzelfällen.

(1) bis (3) ...

(4) Eine Bewilligung kann für die in der Verordnung gemäß § 43 Abs. 2a Z 1 angegebenen Kurzparkzonen auf die Dauer von höchstens zwei Jahren erteilt werden, wenn der Antragsteller in dem gemäß dieser Verordnung umschriebenen Gebiet wohnt und dort auch den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen hat und ein persönliches Interesse nachweist, in der Nähe dieses Wohnsitzes zu parken und

1. Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines Kraftfahrzeugs ist, oder
2. nachweist, dass ihm ein arbeitgebereigenes Kraftfahrzeug auch zur Privatnutzung überlassen wird.

(4a) bis (5) ...

§ 48. Anbringung der Straßenverkehrszeichen.

(1) bis (4) ...

(5) Der Abstand zwischen dem unteren Rand eines Straßenverkehrszeichens und der Fahrbahn darf bei seitlicher Anbringung nicht weniger als 0,60 m und nur in Ausnahmefällen mehr als 2,50 m, bei Anbringung oberhalb der Fahrbahn nicht weniger als 4,50 m und nur in Ausnahmefällen oder bei Verwendung beleuchteter Straßenverkehrszeichen mehr als 5,50 m betragen, sofern sich aus den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bei einzelnen Straßenverkehrszeichen nichts anderes ergibt; der Abstand zwischen dem unteren Rand eines Straßenverkehrszeichens und einer für den Fußgängerverkehr bestimmten Fläche darf bei Anbringung auf einer solchen Fläche nur in Ausnahmefällen weniger als 2,20 m betragen. Bei seitlicher Anbringung darf der seitliche Abstand zwischen dem der Fahrbahn zunächst liegenden Rand eines Straßenverkehrszeichens und dem Fahr-

Vorgeschlagene Fassung

Straßenverkehrs, dem Einsatz von Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Müllabfuhr oder dem Einsatz von Fahrzeugen eines Linienverkehrsunternehmens zur Aufrechterhaltung des regelmäßigen Linienverkehrs dienen, Fahrten mit Fahrzeugen nach Schaustellerart (§ 2 Abs. 1 Z 42 KFG 1967) *und mit Fahrzeugen der Berufsgruppe der Beleuchter und Beschaller* sowie unaufschiebbare Fahrten mit Lastkraftwagen des Bundesheeres, mit selbstfahrenden landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen, zur Durchführung humanitärer Hilfstransporte sowie Fahrten im Ortsgebiet an den letzten beiden Samstagen vor dem 24. Dezember.

(3a) bis (10) ...

§ 45. Ausnahmen in Einzelfällen.

(1) bis (3) ...

(4) Eine Bewilligung kann für die in der Verordnung gemäß § 43 Abs. 2a Z 1 angegebenen Kurzparkzonen auf die Dauer von höchstens zwei Jahren erteilt werden, wenn der Antragsteller in dem gemäß dieser Verordnung umschriebenen Gebiet wohnt und dort auch den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen hat und ein persönliches Interesse nachweist, in der Nähe dieses Wohnsitzes zu parken und

1. Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines Kraftfahrzeugs ist, oder
2. nachweist, dass ihm ein arbeitgebereigenes *oder von seinem Arbeitgeber geleastes* Kraftfahrzeug auch zur Privatnutzung überlassen wird.

(4a) bis (5) ...

§ 48. Anbringung der Straßenverkehrszeichen.

(1) bis (4) ...

(5) Der Abstand zwischen dem unteren Rand eines Straßenverkehrszeichens und der Fahrbahn darf bei seitlicher Anbringung nicht weniger als 0,60 m und nur in Ausnahmefällen mehr als 2,50 m, bei Anbringung oberhalb der Fahrbahn nicht weniger als 4,50 m und nur in Ausnahmefällen oder bei Verwendung beleuchteter Straßenverkehrszeichen mehr als 5,50 m betragen, sofern sich aus den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bei einzelnen Straßenverkehrszeichen nichts anderes ergibt; der Abstand zwischen dem unteren Rand eines Straßenverkehrszeichens und einer für den Fußgängerverkehr bestimmten Fläche darf bei Anbringung auf einer solchen Fläche nur in Ausnahmefällen weniger als 2,20 m betragen. Bei seitlicher Anbringung darf der seitliche Abstand zwischen dem der Fahrbahn zunächst liegenden Rand eines Straßenverkehrszeichens und dem Fahr-

Geltende Fassung

bahnrand im Ortsgebiet nicht weniger als 0,30 m und nur in Ausnahmefällen mehr als 2 m, auf Freilandstraßen nur in Ausnahmefällen weniger als 1 m und mehr als 2,50 m betragen. Sind auf einer Anbringungsvorrichtung mehr als ein Straßenverkehrszeichen angebracht, so gelten bei untereinander angebrachten Zeichen die Maßangaben bezüglich des Höhenabstandes für das untere Zeichen, bei nebeneinander angebrachten Zeichen die Maßangaben bezüglich des Seitenabstandes für das näher der Fahrbahn angebrachte Zeichen. Die weiteren Zeichen sind in einem solchen Fall entsprechend den Größenverhältnissen anzubringen.

(6) ...

§ 54. Zusatztafeln.

(1) bis (4) ...

Vorgeschlagene Fassung

bahnrand im Ortsgebiet nicht weniger als 0,30 m und nur in Ausnahmefällen mehr als 2 m, auf Freilandstraßen nur in Ausnahmefällen weniger als 1 m und mehr als 2,50 m betragen. *Eine nicht fest mit dem Untergrund verbundene Anbringungsvorrichtung darf auch auf der Fahrbahn angebracht werden, wenn die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des fließenden Verkehrs nicht gefährdet wird; in diesem Fall darf der seitliche Abstand zwischen dem dem Fahrbahnrand zunächst liegenden Rand eines Straßenverkehrszeichens und dem Fahrbahnrand nicht mehr als 0,30 m betragen.* Sind auf einer Anbringungsvorrichtung mehr als ein Straßenverkehrszeichen angebracht, so gelten bei untereinander angebrachten Zeichen die Maßangaben bezüglich des Höhenabstandes für das untere Zeichen, bei nebeneinander angebrachten Zeichen die Maßangaben bezüglich des Seitenabstandes für das näher der Fahrbahn angebrachte Zeichen. Die weiteren Zeichen sind in einem solchen Fall entsprechend den Größenverhältnissen anzubringen.

(6) ...

§ 54. Zusatztafeln.

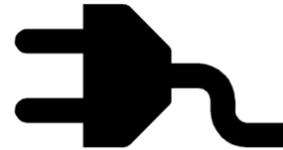
(1) bis (4) ...

Geltende Fassung

- (5) Die nachstehenden Zusatztafeln bedeuten:
a) bis l) ...

Vorgeschlagene Fassung

- (5) Die nachstehenden Zusatztafeln bedeuten:
a) bis l) ...
m)



Eine solche Zusatztafel unter dem Zeichen ‚Halten und Parken verboten‘ zeigt an, dass das Halte- und Parkverbot nicht für ein von außen aufladbares Kraftfahrzeug mit einem Antriebsstrang, der mindestens einen nicht-peripheren elektrischen Motor als Energiewandler mit einem elektrisch aufladbaren Energiespeichersystem, das extern aufgeladen werden kann, enthält (Elektrofahrzeug), während des Ladevorgangs gilt.

§ 89a. Entfernung von Hindernissen.

- (1) bis (5) ...

§ 89a. Entfernung von Hindernissen.

- (1) bis (5) ...

(5a) Werden Kosten nach Abs. 7 vorgeschrieben oder ist eine solche Vorschrift wahrscheinlich, kann eine Sicherheitsleistung von der Behörde gegenüber dem in Abs. 7 Verpflichteten festgesetzt werden, wenn begründete Zweifel an der Bezahlung bestehen oder die Einbringung der Kosten voraussichtlich mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden wäre. Die Sicherheitsleistung kann insbesondere in einer Aufforderung gemäß Abs. 5 festgesetzt werden. Die Beschwerde beim Verwaltungsgericht gegen einen Bescheid betreffend die Vorschrift einer Sicherheitsleistung hat keine aufschiebende Wirkung. Wird von der Behörde eine Sicherheitsleistung vorgeschrieben, ist der Gegenstand nicht vor Leistung dieser Sicherheit auszuführen. Ein Nachweis über die Sicherheitsleistung ist auszustellen.

- (6) ...

- (6) ...

Geltende Fassung

(7) Das Entfernen und Aufbewahren des Gegenstandes erfolgt auf Kosten desjenigen, der im Zeitpunkt des Aufstellens oder Lagerns des Gegenstandes dessen Inhaber, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern dessen Zulassungsbesitzer war. Die Kosten sind vom Inhaber, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern vom Zulassungsbesitzer oder deren Erfüllungsgehilfen (Beauftragten) bei der Übernahme des Gegenstandes zu bezahlen. Wird der Gegenstand innerhalb der gemäß Abs. 5 festgesetzten Frist nicht übernommen oder die Bezahlung der Kosten verweigert, so sind die Kosten dem Inhaber des entfernten Gegenstandes, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen dem Zulassungsbesitzer mit Bescheid vorzuschreiben. Ist der Gegenstand widerrechtlich entzogen worden, so sind die Kosten demjenigen vorzuschreiben, der den Gegenstand entzogen hat. Ist der Gegenstand jedoch zu einem Zeitpunkt aufgestellt oder gelagert worden, zu dem die Voraussetzungen zur Entfernung nach Abs. 2 oder 3 noch nicht vorlagen, so sind die Kosten für die Entfernung, Aufbewahrung und Übernahme des Gegenstandes und die Gefahr der Entfernung und Aufbewahrung von dem Rechtsträger zu tragen, dessen Organ die Entfernung veranlaßt hat, es sei denn, daß dem Inhaber der bevorstehende Eintritt der Voraussetzung bekannt war oder daß die Aufstellung oder Lagerung von Anbeginn gesetzwidrig war. Eine Kostenvorschreibung nach Ablauf von drei Jahren nach Entfernung des Gegenstandes ist unzulässig.

(7a) Die Höhe der zu bezahlenden Kosten (Abs. 7) kann durch Verordnung in *Bauschbeträgen* (Tarifen) gestaffelt bei Fahrzeugen nach der Art, sonst nach Größe oder Gewicht der Gegenstände auf Grund einer Ausschreibung nach dem kostengünstigsten Angebot festgesetzt werden. Die Festsetzung ist derart vorzunehmen, daß die notwendigen, der Behörde aus der Entfernung und Aufbewahrung der Gegenstände tatsächlich erwachsenden durchschnittlichen Kosten gedeckt sind. Hierzu gehören insbesondere die Kosten des Einsatzes der Transportfahrzeuge, der Entlohnung des für das Entfernen benötigten Personals, der Amortisation der Geräte sowie der Errichtung, des Betriebes, der Erhaltung, der Sicherung und der Bewachung des Ortes der Aufbewahrung, wobei jedoch jene Kosten unberücksichtigt zu bleiben haben, die die Behörde aus dem allgemeinen Aufwand zu tragen hat. Die für die Aufbewahrung der Gegenstände zu entrichteten *Bauschbeträge* sind nach der Dauer der Verwahrung zu bestimmen.

Vorgeschlagene Fassung

(7) Das Entfernen und Aufbewahren des Gegenstandes erfolgt auf Kosten desjenigen, der im Zeitpunkt des Aufstellens oder Lagerns des Gegenstandes dessen Inhaber, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern dessen Zulassungsbesitzer war. Die Kosten sind vom Inhaber, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern vom Zulassungsbesitzer oder deren Erfüllungsgehilfen (Beauftragten) bei der Übernahme des Gegenstandes zu bezahlen. Wird der Gegenstand innerhalb der gemäß Abs. 5 festgesetzten Frist nicht übernommen oder die Bezahlung der Kosten verweigert, so sind die Kosten dem Inhaber des entfernten Gegenstandes, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen dem Zulassungsbesitzer mit Bescheid vorzuschreiben. Ist der Gegenstand widerrechtlich entzogen worden, so sind die Kosten demjenigen vorzuschreiben, der den Gegenstand entzogen hat. *Im Falle der Verweigerung der Bezahlung der Kosten kann der Kostenbescheid sowie der Bescheid über die Sicherheitsleistung gemäß Abs. 5a am Ort der Aufbewahrung unmittelbar ausgefolgt werden.* Ist der Gegenstand jedoch zu einem Zeitpunkt aufgestellt oder gelagert worden, zu dem die Voraussetzungen zur Entfernung nach Abs. 2 oder 3 noch nicht vorlagen, so sind die Kosten für die Entfernung, Aufbewahrung und Übernahme des Gegenstandes und die Gefahr der Entfernung und Aufbewahrung von dem Rechtsträger zu tragen, dessen Organ die Entfernung veranlasst hat, es sei denn, dass dem Inhaber der bevorstehende Eintritt der Voraussetzung bekannt war oder dass die Aufstellung oder Lagerung von Anbeginn gesetzwidrig war. Eine Kostenvorschreibung nach Ablauf von drei Jahren nach Entfernung des Gegenstandes ist unzulässig.

(7a) Die Höhe der zu bezahlenden Kosten (Abs. 7) kann durch Verordnung in *Pauschalbeträgen* (Tarifen) gestaffelt bei Fahrzeugen nach der Art, sonst nach Größe oder Gewicht der Gegenstände auf Grund einer Ausschreibung nach dem kostengünstigsten Angebot festgesetzt werden. Die Festsetzung ist derart vorzunehmen, daß die notwendigen, der Behörde aus der Entfernung und Aufbewahrung der Gegenstände tatsächlich erwachsenden durchschnittlichen Kosten gedeckt sind. Hierzu gehören insbesondere die Kosten des Einsatzes der Transportfahrzeuge, der Entlohnung des für das Entfernen benötigten Personals, der Amortisation der Geräte sowie der Errichtung, des Betriebes, der Erhaltung, der Sicherung und der Bewachung des Ortes der Aufbewahrung, wobei jedoch jene Kosten unberücksichtigt zu bleiben haben, die die Behörde aus dem allgemeinen Aufwand zu tragen hat. Die für die Aufbewahrung der Gegenstände zu entrichteten *Pauschalbeträge* sind nach der Dauer der Verwahrung zu bestimmen.

Geltende Fassung

(8) ...

Vorgeschlagene Fassung

(7b) Die Höhe der Sicherheitsleistung in Geld (Abs. 7) ist nach den in der Verordnung gemäß Abs. 7a festgelegten Pauschalbeträgen zu bestimmen.

(7c) Die Sicherheit wird frei, wenn nicht binnen zwölf Monaten ab Leistung der Sicherheit Kosten gemäß Abs. 7 vorgeschrieben werden oder die Kostenvorschreibung aufgehoben wird. In diesem Fall ist die Sicherheit jener Person, die sie geleistet hat, ohne Verzug auszufolgen.

(7d) Die Sicherheitsleistung ist für die Deckung der gemäß Abs. 7 vorgeschriebenen Kosten zu verwenden. Nach Abzug dieser Kosten allfällige verbleibende Restbeträge sind jener Person, die die Sicherheit geleistet hat, auszufolgen.

(8) ...

Verwertung von Daten

§ 98g. *(1) Die Behörde darf durch Verwendung bildverarbeitender technischer Einrichtungen gemäß den §§ 98a bis 98e ermittelte Daten außer für die dort genannten Zwecke auch für Zwecke eines nachfolgenden Verwaltungsstrafverfahrens wegen einer in Abs. 2 genannten Verwaltungsübertretung verwenden. Bei bildgebender Erfassung von Personen außer dem Fahrzeuglenker müssen diese Personen nicht unkenntlich gemacht werden, wenn aufgrund der bildgebenden Erfassung der Verdacht hinsichtlich einer Übertretung durch diese Personen besteht.*

(2) Als Verwaltungsübertretung im Sinne des Abs. 1 gelten Verstöße gegen § 102 Abs. 3 5. Satz sowie § 106 Abs. 1, 2, 5, 7 und 12 KFG.